

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe Zellerpark (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Übersee

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Übersee folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe Zellerpark (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Übersee:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe Zellerpark) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird;
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Abrechnung erfolgt monatsgenau.
- (2) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für den laufenden Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen und endet mit der Abbestellung. Die Abrechnung erfolgt monatsgenau.
- (3) Die Gebühren sind jeweils monatlich im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für den Kindergarten:

ab dem Kindergarten 2018/2019

Buchungszeit

4 - 5 Stunden	€ 91,35
5 - 6 Stunden	€ 100,50
6 - 7 Stunden	€ 109,65
7 - 8 Stunden	€ 118,80

Zu diesen Gebühren wird ein monatliches Spiel- und Teegeld in Höhe von 5,50 € erhoben.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind im Kindergarten Krippengebühren zu entrichten. Die Gebührenänderung erfolgt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

b) für die Kinderkrippe:

ab dem Kindergartenjahr 2018/2019

Buchungszeit

3 - 4 Stunden	€ 164,45
4 - 5 Stunden	€ 182,70
5 - 6 Stunden	€ 201,00
6 - 7 Stunden	€ 219,30
7 - 8 Stunden	€ 237,60

Zu diesen Gebühren wird ein monatliches Spiel- und Teegeld in Höhe von 5,50 € erhoben.

Zu diesen Gebühren wird ein monatliches Frühstücksentgelt in Höhe von 10,-- € erhoben.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sind in der Kinderkrippe Kindergartengebühren zu entrichten. Die Gebührenänderung erfolgt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(2) Der vom Freistaat Bayern für das letzte Kindergartenjahr vor der Schulpflicht gewährte pauschale Zuschuss wird den tatsächlich betroffenen Personensorgeberechtigten gutgeschrieben. Soweit der tatsächlich zu entrichtende Elternbeitrag die Höhe des staatl. Zuschusses unterschreitet, verbleibt der Mehrbeitrag beim Einrichtungsträger.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird pro Kind für jeden angefangenen Monat folgende Essensgebühr erhoben:

- a) bei einem gebuchten Tag in der Woche von 10,77 €
- b) bei zwei gebuchten Tagen in der Woche von 21,55 €
- c) bei drei gebuchten Tagen in der Woche von 32,31 €
- d) bei vier gebuchten Tagen in der Woche von 43,09 €
- e) bei fünf gebuchten Tagen in der Woche von 53,85 €.

Bei Fehltagen erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine der Kindertageseinrichtungen, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite Kind

- a) ab dem Monat, indem das dritte Lebensjahr vollendet wird um 25,-- €
- b) vor dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres um 50,-- € reduziert.

Der Kindergarten Zellerpark und die Kinderkrippe Zellerpark gelten in diesem Fall als eine Einrichtung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Übersee, den 07.08.2018
Gemeinde Übersee

Nitschke
1. Bürgermeister